

Der lange Weg zu einem Berufsbildungsgesetz seit den 1920er Jahren und die Rolle der Berufs- und Wirtschaftspädagogik

I. Vortrag Uwe Bake

Folie 1:

Gliederung

1. Weimarer Republik
2. Nationalsozialismus
3. Frühe Nachkriegszeit
4. BBiG 1969
5. Markierungspunkte und Entwurf 1975

Grundlage des Vortrags ist unsere Untersuchung zur Entwicklung des Rechts der beruflichen Bildung im 20. Jahrhundert. (Bake/Hölterhoff 2018)

Unsere Thesen lauten:

- A. Die Entwürfe für ein Berufsbildungsgesetz seit den 1920er Jahren verscho-
ben die Gewichte zwischen dem **Markt**, also der Steuerung durch Arbeit-
geber und deren Selbstverwaltung, und dem **Staat**, abhängig von gesell-
schaftlichen und politischen Konstellationen. Sie wiesen gleichzeitig trotz

des gesellschaftlichen und technischen Wandels und ganz unterschiedlicher demokratischer bzw. autoritärer Herrschaftssysteme eine erstaunliche Übereinstimmung in den fachlichen Regelungen auf.

Im Ergebnis setzen sich in der beruflichen Bildung bis heute Positionierungen der Wirtschaft sowohl im Vorfeld der Debatte als auch bei der Gesetzesfassung weitgehend durch.

B. Die Gesetzgebung zu einem Berufsbildungsgesetz sowie ergänzenden Regelungen, z.B. zum Prüfungsrecht standen und stehen nicht im Fokus der Berufsbildungswissenschaften. Hinsichtlich einer zukunftsorientierten zunächst formalen, d.h. rechtlichen Gestaltung der beruflichen Bildung gab und gibt es keine berufsbildungswissenschaftlichen Impulse.

1. Weimarer Republik

Ab Anfang der 1920er Jahre wurden erste Referentenentwürfe für ein Berufsausbildungsgesetz erarbeitet. Dies rief sehr schnell den DIHT auf den Plan, der 1923 in geradezu klassischer Weise seine „Herr im Haus“ Position formulierte,¹ die er 30 Jahre später noch verschärfte, wie wir sehen werden.

¹ Bake/Hölterhoff 2018, S. 26.

Folie 2:**DIHT 1923:**

...jedoch muß sich die Regelung auf das Lehrlingswesen beschränken und in der einfachsten Form geschehen[...] Ein Übermaß an Gesetzesvorschriften würde die Entwicklung eher hemmen als fördern. ...

Die Vorlage mache den Versuch, das Lehrlingswesen in eine Zwangswirtschaft mit einer Fülle überflüssiger Formalien zu pressen[...] Der Entwurf ist endlich in der Frage der Organisation falsch aufgebaut. Er konstruiert eine noch nicht bestehende Berufsvertretung und bestimmt für die Übergangszeit einen angeblich paritätischen Ausschuß, der aber bis zu einem Drittel mit Vertretern des Schulwesens, der Berufsvertretung und ähnlicher Kreise besetzt sein kann[...]

Mit dem Regierungs-**Entwurf eines Berufsausbildungsgesetzes von 1927/1929** sollten die bis dahin zersplitterten Teilregelungen in der Gewerbeordnung und dem Handelsgesetzbuch generalisiert werden. Das Gesetz sollte nicht nur für die Lehrlingsausbildung gelten, sondern darüber hinaus für alle jugendlichen Arbeiter und Angestellten. Konzeptionell enthielt der Entwurf weitgehend schon die Bereiche, die auch das heutige Berufsbildungsrecht prägen. Die für die Berufsausbildung zentralen Regelungsbefugnisse, wie insbesondere das Berufsbild, die Ausbildungsinhalte und die Ausbildungsdauer liegen heute allerdings nicht mehr bei der Selbstverwaltung der Wirtschaft, sondern beim Staat.² Der Entwurf wurde aufgrund der politischen Zerrüttung in der Endphase der Weimarer Republik, aber

² Bake/Hölterhoff 2018, S. 40 f.

auch wegen der zunehmenden Konfrontation zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften nicht mehr Gesetz

2. Nationalsozialismus

Ab 1933 wurde die Neugestaltung des gesamten Erziehungs- und Bildungswesens von den zentralen Maximen der nationalsozialistischen Ideologie bestimmt. Das waren die Bewertung und Einordnung von Menschen nach ihrer angeblichen „rassischen Herkunft“; die Fiktion einer „reinrassigen und erbbiologisch gesunden Volksgemeinschaft“; die Schaffung einer „Volksordnung“ nach dem „Führer-Gefolgschafts-Prinzip“ und nicht zuletzt der Anspruch des „Herrenvolks auf Lebensraum.“³

Die beiden fachlich fundierten Entwürfe der Entwurf des **Reichswirtschaftsministers** von 1937/38 und der Entwurf der **Akademie für Deutsches Recht** von 1942, haben ein janusköpfiges Gesicht. In den fachlich-technischen Aspekten knüpfen sie an den Regierungsentwurf von 1929 an und entwickeln diesen zum Teil weiter.

³ Bake/Hölterhoff 2018, S. 41 f.

Folie 3:**Akademie für Deutsches Recht 1942 (Präambel)**

„Die gesamtvölkische Leistung bestimmt den Lebensraum des deutschen Volkes und seinen Platz unter den Völkern der Welt. Voraussetzung vollwertiger und dauerhafter Leistung ist eine planmäßige Berufserziehung. ...Als Teil der Jugenderziehung ist die Führung der Berufserziehung eine Aufgabe der von der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei damit beauftragten Hitler-Jugend. An dieser Aufgabe ist die Deutsche Arbeitsfront durch ihren Auftrag zur Bildung der Leistungsgemeinschaft aller schaffenden Deutschen zu beteiligen.“

Die Befugnisse der Kammern sind nur noch rudimentär. Bei den politisch-ideologischen Fragen tragen sie der NS-Ideologie und dessen Machtstrukturen in Programmsätzen Rechnung, versuchen aber zugleich, die konkreten Entscheidungsbefugnisse für die Fachminister zu sichern. Diese werden ihrerseits an das Einvernehmen von Hitlerjugend und Deutscher Arbeitsfront gebunden.⁴ Das hätte wegen der massiven Kompetenzkonflikte zwischen Reichswirtschaftsministerium und Deutscher Arbeitsfront praktisch wohl nie funktioniert.⁵

⁴ Bake/Hölterhoff 2018, S. 58 f.

⁵ Wie vergiftet das Klima zwischen dem RWM und der DAF war erhellt ein Hinweis von Ziertmann. Dieser weist 1946 in einem Vermerk über die bisherigen Entwurfsarbeiten seit den 1920er Jahren darauf hin, dass die Besprechungen des RWM-Entwurfs mit den Wirtschaftsverbänden an geheim gehaltenen Orten stattgefunden hätten, um „*ein Eingreifen der DAF zu verhindern*“ (Vermerk Ziertmann vom 30.08.1946, BArch B 102/10304 b).

Ein Berufsausbildungsgesetz kam letztlich nicht zustande, weil Hitler sich weigerte, den Streit zwischen Ley und dem Wirtschaftsminister zu entscheiden.⁶

Dennoch wurde die Verrechtlichung und Vereinheitlichung der Berufsausbildung mit rein administrativen Lösungen intensiv vorangetrieben. Für die sog. Berufsordnungsmittel wurde durch den DATSCH eine Konzeption entwickelt und umgesetzt, die einen Vorläufer der heutigen Ausbildungsordnungen darstellt.⁷

3. Frühe Nachkriegszeit

Bereits kurz nach dem Krieg wurde in allen Besatzungszonen an einem Berufsbildungsgesetz gearbeitet. In der **Sowjetischen Besatzungszone** wurde die erste gesetzliche Regelung nach intensiven Diskussionen mit der sowjetischen Militäradministration schon 1947 mit der „Verordnung über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen“ geschaffen.⁸

Im Westen kam es über Vorarbeiten im Vereinigten Wirtschaftsgebiet nicht hinaus.⁹ **Westberlin** folgte der SBZ 1951 – sicherlich auch aus Gründen der Systemkonkurrenz - mit dem „Gesetz zur Regelung der Berufsausbildung sowie der Arbeitsverhältnisse Jugendlicher.“¹⁰ Sowohl die Verordnung der SBZ als auch das Westberliner Gesetz übernahmen fachlich in weiten Teilen Regelungen aus den Entwürfen der 1920er und 30er Jahre.

⁶ Bake/Hölterhoff 2018, S. 50 f.

⁷ Bake/Hölterhoff 2018, S. 56 ff.

⁸ Bake/Hölterhoff 2018, S. 149 ff.

⁹ Bake/Hölterhoff 2018, S. 63 ff.

¹⁰ Bake/Hölterhoff 2018, S. 75 ff.

In der **Bundesrepublik** war die Entwicklung in den 1950er und 1960er Jahren geprägt durch zwei konträre Positionen:¹¹

Die **Wirtschaft** opponierte, unterstützt durch den BMWi, zunächst gegen jede gesetzliche Regelung der beruflichen Bildung, später aufgrund des öffentlichen Drucks jedenfalls gegen eine umfassende („große“) Lösung.

Folie 4:

DIHT 1954

„....Der Deutsche Industrie- und Handelstag (hält) seit jeher die gesetzliche Regelung des Gebiets der gewerblichen und kaufmännischen Berufsausbildung nicht nur für unnötig, sondern sogar für ausgesprochen schädlich

.....Sie [die deutsche Wirtschaft] kann für sich in Anspruch nehmen, im Rahmen einer echten wirtschaftlichen Selbstverwaltung mit umfangreichen langjährigen Erfahrungen ähnliche Situationen schon bisher gemeistert zu haben. ...Zudem handelt es sich hier um Tatbestände und Entwicklungen, die ihrer Natur nach einer Planung und Steuerung und einer gesetzgeberischen Regelung weitgehend unzugänglich sind.“

Die **Gewerkschaften, die SPD, die Jugendverbände und zunehmend auch der Arbeitnehmerflügel der CDU/CSU**, unterstützt durch den BMA, forderten genau diese umfassende Lösung.

Die beiden Ministerien blockierten sich gegenseitig mit allen Tricks. Diese Blockade konnte auch Adenauer trotz persönlicher Intervention nicht aufheben.¹²

¹¹ Bake/Hölterhoff 2018, S. 87 ff.

¹² Bake/Hölterhoff 2018, S. 93.

So kam es schließlich 1966 zu einem Initiativentwurf der SPD eines umfassenden **Arbeitsmarkt-Anpassungsgesetzes**. Darauf musste die Regierungskoalition reagieren und legte einen Gegenentwurf eines **Berufsausbildungsgesetzes** vor.¹³ Beide Fraktionsentwürfe orientierten sich weitgehend an den seit den 1920er Jahren in der Weimarer Republik und in der NS-Zeit entwickelten Konzepten. Innovative Ansätze zur inhaltlichen und organisatorischen Weiterentwicklung sind nur im SPD-Entwurf mit der Verknüpfung von Berufsberatung, Ausbildung, Weiterbildung und Umschulung zu erkennen.

Angesichts der heftigen Auseinandersetzungen der vorangegangenen 15 Jahre ist bemerkenswert, dass sich die beiden Entwürfe, soweit sie die Berufsausbildung betreffen, relativ ähnlich sind. Offenbar hatte die Regierungskoalition angesichts des öffentlichen und internen Drucks akzeptiert, dass es nicht mehr um das Ob eines umfassenden Gesetzes ging, sondern nur noch um das Wie. Man konzentrierte sich jetzt darauf, in diesem Gesetz die Interessen der Wirtschaft zu sichern.

4. BBiG 1969

Diese Entwürfe wurden dann in der damaligen großen Koalition zum **Berufsbildungsgesetz von 1969** zusammengeführt. Erst mit diesem Gesetz wurde 1969, 20 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik, die betriebliche Berufsbildung gesetzlich geregelt.¹⁴

¹³ Bake/Hölterhoff 2018, S. 94 ff.

¹⁴ Bake/Hölterhoff 2018, S. 98 ff.

Das BBiG 1969 war umfassend angelegt. Einbezogen waren neben der Berufsausbildung auch Fortbildung, Umschulung und die berufliche Bildung Behinderter. Nicht erreicht wurde eine gesetzliche Regelung, die den viel weitergehenden Reformforderungen von Wissenschaftlern und Gewerkschaftsvertretern Rechnung trug.¹⁵

Folie 5:

Kritik von Wissenschaftlern um Gewerkschaften am BBiG 1969

- Festschreiben der Dominanz der betrieblichen Ausbildung, Marginalisierung der Berufsschule
- Berufspädagogische Eignung der Ausbilder nicht verbindlich geregelt
- Festhalten an der Zuständigkeit der Kammern für die Durchführung des Gesetzes, auch für die Prüfungen. Nur beschränkte Mitwirkung der Gewerkschaften in den Kammergremien
- Keine Regelung zum Kostenausgleich zwischen ausbildenden und nicht ausbildenden Betrieben

5. Markierungspunkte 1973 und Entwurf 1975

1973 unternahm deshalb die neue sozialliberale Regierung einen weitergehenden Reformversuch mit den „Grundsätzen zur Neuordnung der beruflichen Bildung“, den **Markierungspunkten**. Ziel war die Integration der beruflichen Bildung in

¹⁵ Bake/Hölterhoff 2018, S. 101 ff.

die Oberstufe des Bildungswesens und damit eine weitgehende Entmachtung der Kammern.¹⁶

Folie 6:

Bundeskanzler Brandt zu den Markierungspunkten 1973

„Durch die von uns vereinbarten „Markierungspunkte“ soll von vornherein klargestellt werden, daß es in Zukunft eine Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung geben soll ...Und, um dies gleich hinzuzufügen: ohne eine falschverstandene „Verschulung“ eintreten zu lassen. Ich möchte darauf hinweisen, daß es sich hier ...um den wichtigsten, bisher noch fehlenden Teil unseres bildungspolitischen Programms dieser Legislaturperiode handelt.....

Mit den gestern beschlossenen Grundsätzen hat sich die Bundesregierung für die staatliche Verantwortung in der Kontrolle der beruflichen Bildung entschieden. Die Frage nach der Qualität der beruflichen Bildung wird nicht mehr in erster Linie dem Urteil privater Betriebe überlassen bleiben. Das sachliche und finanzielle Engagement der Wirtschaft bleibt aber auch in Zukunft erhalten und wird gefördert. Gleichberechtigte Mitwirkung, Mitbestimmung und Mitverantwortung aller Beteiligten werden sichergestellt....“

Dieses Konzept wurde aber 1974 nach heftigen Protesten der Wirtschaft und ihrer Verbände, einer dramatisch verschlechterten Wirtschaftslage und eines Rückgangs des Angebots an Ausbildungsplätzen um 25 % zurückgezogen. Der DIHT drohte damit, die Umsetzung der Markierungspunkte würde die Kammern zwingen, „*von sich aus auf ihre Kompetenzen zu verzichten.*“ 1975 legte Bundesminister Rohde den **Regierungsentwurf** eines neuen Berufsbildungsgesetzes vor, der gegenüber den Markierungspunkten weitgehend zugunsten der Wirtschaft verändert wurde.¹⁷

¹⁶ Bake/Hölterhoff 2018, S. 112 ff.

¹⁷ Bake/Hölterhoff 2018, S. 118 ff.

In der Literatur wird der Wechsel von Dohnanyi zu Rohde als Neuausrichtung der Berufsbildungspolitik gesehen. Der Sicherung des Angebots an Ausbildungsplätzen wurde der Vorrang vor qualitativen Zielen eingeräumt.

Ob die Markierungspunkte letztlich am Protest der Wirtschaft scheiterten oder an der Abhängigkeit der Politik von der Ausbildungsbereitschaft der Unternehmen oder am Widerstand des Koalitionspartners FDP wird kontrovers diskutiert. Im Ergebnis war es wohl ein Zusammenwirken aller drei Faktoren.

„Es handelt sich nicht mehr um eine Reform. Jetzt geht es nur noch darum, wie kann man das Gesicht wahren“ bewertete Hildegard Hamm-Brücher, FDP, den Entwurf von 1975.

Neu waren darin insbesondere die Ausbildungsumlage bei fehlenden Ausbildungsplätzen, eine Berufsbildungsstatistik und die Umwandlung des Forschungsinstituts BBF in das BIBB.¹⁸

Dieser Entwurf wurde sowohl von den Arbeitgeberverbänden und den Gewerkschaften als auch in der Wissenschaft grundlegend kritisiert. Aus Sicht der Gewerkschaften und der Wissenschaft war er zu wenig reformfreudig und blieb deutlich hinter den Ankündigungen der Markierungspunkte zurück. Aus Sicht der Wirtschaft und ihrer Verbände war das Gegenteil der Fall. Sie sahen den Entwurf als ideologisch motivierten Angriff auf das duale System, das „verschult“ und „verstaatlicht“ werden sollte.

¹⁸ Bake/Hölterhoff 2018, S. 130 f.

Im Ergebnis verhinderten konträre Auffassungen zur sachgerechten Gestaltung der betrieblichen Berufsbildung gemeinsam deren grundlegende Reform. Wissenschaftler und Gewerkschaften sahen im Entwurf von 1975 verglichen mit den Markierungspunkten nur noch Rückschritte. Die rechtlichen und bildungspolitischen Verbesserungen im Vergleich mit dem BBiG 1969 waren kein Thema mehr. Die Wirtschaft und ihre Verbände witterten bildlich gesprochen Morgenluft. Nachdem sie mit Unterstützung der FDP und des Wirtschaftsministers Graf Lambsdorff die Markierungspunkte zerpfückt hatten, sahen sie die Chance, auch den Regierungsentwurf, der ihren Interessen weit entgegenkam, zu verhindern und nahmen sie gemeinsam mit der CDU/CSU-Opposition wahr.¹⁹

Im Ergebnis scheiterte der Entwurf am Einspruch des Bundesrats. Verabschiedet wurde dann nur das Ausbildungsplatzförderungsgesetz, das die Möglichkeit einer Umlage, eine Statistik und die Umwandlung des BBF in das BIBB regelte. Dieses Gesetz wurde 1980 vom Bundesverfassungsgericht für nichtig erklärt.

¹⁹ Bake/Hölterhoff 2018, S. 131 ff.

II. Vortrag Dieter Hölterhoff

1. Weimarer Republik und NS-Zeit

Auf dem 10. ADGB-Kongress 1919 sowie der Reichsschulkonferenz 1920, dort insbesondere Alfred Kühne sowie der „Bund Entschiedener Schulreformer“ um Paul Oestreich, fanden erste Diskussionen rund um ein Gesetz statt. Es gab jedoch keine wissenschaftliche Befassung mit den Entwürfen. Kühne war ab 1923 an den Gesetzentwürfen zur Erweiterung der Berufsschulpflicht beteiligt.

Schütte sieht 1995 das Urteil der Historischen Berufspädagogik trotz einschlägiger Forschungsergebnisse als bislang nicht eindeutig an. Dieses Phänomen erkläre sich teilweise durch die problematische Quellenlage, die eine abschließende Bewertung noch nicht sinnvoll erscheinen ließe, weil die Entwicklung des dualen Systems in der **Weimarer Republik** bislang nicht hinreichend untersucht wurde.

Für die **NS-Zeit** liegen ideologiekritische Befassungen von Seubert und Wolsing (1977) wie auch von Kipp/Miller-Kipp vor, die 1995 eine umfängliche Studie zu verschiedenen Gesetzen und der Nazi-Ideologie zur Berufsbildung vorlegen, jedoch ohne auf die Gesetzentwürfe zur Berufsbildung einzugehen:

„Den seinerzeit besprochenen sind keine größeren Studien zu oder über ‚Berufserziehung und Nationalsozialismus‘ gefolgt. Das ‚Terrain‘ harrt weiterer Auskundschaftung; und zwar in historischer wie in systematischer Hinsicht.“
(Kipp/Miller-Kipp 1995, 17)

2. Zur Entwicklung in SBZ und DDR

In der **SBZ** wurde die erste gesetzliche Regelung auf Grundlage des **Befehls Nr. 40 der sowjetischen Militäradministration SMAD vom 25. August 1945** nach intensiven Diskussionen mit der „**Verordnung über die Ausbildung von Industriearbeitern in den Berufsschulen**“ 1947 geschaffen. Vorab erließ am 12. Februar 1946 die SMAD das „**Statut der Berufsschulen**“ in dem weitere Rahmenbedingungen in elf Punkten formuliert wurden:

„9. Die Berufsschulen führen die Betriebspraxis ihrer Schüler in eigenen Laboratorien und Werkstätten durch oder in Unternehmen, die sich in Reichweite der Schule befinden.“

Die fünf Landtage in der SBZ beschlossen zuvor am 2. Juni 1946 das „**Gesetz zur Demokratisierung der deutschen Schule**“ mit einer vierstufigen „demokratischen Einheitsschule“, vom Kindergarten bis zur Hochschule. Die 3. Stufe umfasst die Berufsschulen, die Fachschulen und den Bildungsgang an höheren Lehranstalten mit Hochschulreife als Abschluss.

Die gesamte Diskussion mit der SMAD wurde im Wesentlichen von Heinrich Less, im NS-Staat amtsenthobener Berufsschullehrer, ab 1. Mai 1947 Leiter des Referats Berufs- und Fachschulen in der Deutschen Zentralverwaltung für Volksbildung, geführt. Die Zeitschrift „Berufsbildung“ dokumentiert viele Aspekte. Bemerkenswert ist der ausdrückliche Bezug auf die Vorläufer in der NS-Zeit angesichts der bereits stattfindenden Entnazifizierung.

Die Verordnung von 1947 hat – wie auch das spätere Westberliner Berufsbildungsgesetz und das BBiG 1969 – viele Regelungen aus früheren Gesetzentwürfen übernommen. In "Wirtschaft und Berufserziehung" (BRD) hieß es 1965 dazu, dass die Verordnung ein mitteldeutsches Berufsausbildungsgesetz sei:

„...»In dieser Verordnung waren zum erstenmal in Deutschland der fachliche, der allgemein-kulturelle und der gesellschaftlich-politische Bereich der Berufsausbildung gemeinsam erfaßt.«...und weiter »Fortschrittlich-demokratische gesetzliche Regelungen legten die Lösung der wichtigsten Fragen der Berufsausbildung einheitlich fest.«."

Ohlmeyer 1998 macht anhand der berufspädagogischen Forschung der DDR deutlich, dass die Verordnung allgemein als ein Berufsbildungs- respektive Berufsausbildungsgesetz bewertet wurde.

„Zusammenfassend kann gesagt werden, daß in der Rezeption der DDR-Literatur, aber auch von Autoren aus Westdeutschland, der Verordnung vom

November 1947 eine herausragende Bedeutung für die Berufsausbildung der SBZ/DDR eingeräumt wurde. Dies gilt im besonderen Maße, da die gesetzliche Regelung häufig als "erste grundsätzliche Anordnung der Berufsausbildung nach 1945" angesehen und von ihrem Stellenwert sogar als "Berufsausbildungsgesetz" gekennzeichnet wurde.“ (Monumenta Paedagogica, Bd. XIX, S. 139)

Die westdeutsche Befassung mit der Berufsausbildung in der **DDR** beschränkte sich auf Oskar Anweiler als allgemeinem Erziehungswissenschaftler und Armin Hegelheimer (Bildungsökonom) im Rahmen der Vorbereitung von Bundestagsdrucksachen. Im Mai 1969 wurde aufgrund einer großen Anfrage der SPD-Fraktion vom Oktober 1967 dem Deutschen Bundestag die erste **„Vergleichende Darstellung des Bildungswesens im geteilten Deutschland“** (13. Mai 1969 Drs. V/3968) vorgelegt. Die nachfolgenden **„Materialien zum Bericht zur Lage der Nation 1971“** (Drs VI/1690, Bonn 1971) waren die regierungsamtlichen Darstellungen des Bildungswesens in der BRD und der DDR. Hegelheimer stellt heraus:

„Der Bereich der beruflichen Bildung weist in beiden deutschen Staaten neben grundlegenden, [...] Unterschieden auch eine Reihe von gemeinsamen Ausgangspunkten auf. Zentraler gemeinsamer Ausgangspunkt der Berufsbildungspolitik in der BRD und der DDR ist das „duale System“, das trotz unterschiedlicher Ausprägungen in beiden deutschen Staaten die Grundlage der beruflichen Bildung darstellt.“ (Drucksache IV, 1690; Hegelheimer 1971)

3. Zur Entwicklung in der BRD

Schlieper legte in Fortsetzung seiner NS-Ideologie 1953 eine Denkschrift 1953 mit Gesetzentwurf vor.

Abel forderte 1966 den Vorrang der Pädagogik in der betrieblichen Ausbildung und betont die gemeinsame Verantwortung von Betrieb und Berufsschule.

Nach der überwiegend unter dem Begriff „Berufserziehung“ in der Nachkriegszeit stattfindenden Debatte, die von Kipp/Miller-Kipp (1994) als in Kontinuität

und Selbstreferenzialität verhaftet, gekennzeichnet wurde, fand ab Mitte der 1960er bis Mitte der 1970er Jahre nach Verabschiedung des BBiG eine intensive berufsbildungswissenschaftliche Debatte statt.

Lipsmeier/Greinert heben 1970 die geringe Beteiligung der Berufspädagogik und der Lehrerschaft an der Diskussion zum Berufsbildungsgesetz hervor und sehen darin „*einmal mehr die schwache Position der Erziehungswissenschaft*“.

Es waren eher die Soziologen wie Offe und Baethge, die 1973 das „**Manifest zur Reform der Berufsausbildung**“ zusammen mit u.a. Blankertz, Lempert, Lipsmeier, Noelker, Schoenfeldt veröffentlichten. Nölker/Schoenfeldt konstatierten 1970 unter der Überschrift „*Berufsbildung im Herrschaftsbereich der Wirtschaft*“ als wesentliches Ziel der Wirtschaft die Nachwuchsförderung gegenüber dem bildungstheoretischen Selbstverständnis der Berufsschule. Das entspricht dem Topos der individuellen und gesellschaftlichen Funktion beruflicher Bildung, wie sie 1973 im Manifest ... formuliert wurde.

Ein solches „Manifest...“ hat es nie wieder gegeben.

Unter den vorherrschenden Interessen der Wirtschaft ist, so Baethge 1975 die Berufsausbildungsverfassung nicht zu verändern, sondern das herkömmliche duale System von betrieblicher und schulischer Ausbildung wird beibehalten. Er stellte weiter fest, dass die Nichtbeachtung des Gutachtens von George W. Ware „*Berufserziehung und Lehrlingsausbildung in Deutschland*“ im Auftrag des Amtes des Hohen Kommissars für Deutschland aus dem Jahr 1952, in dem die Folgerscheinungen eines nicht am Bildungsgedanken ausgerichteten Ausbildungssystems dargelegt wurden, sich letztlich in dem Kerngedanken der ausschließlich an Qualifikation und nicht an Bildung interessierten Wirtschaft manifestiert.

Münch sieht 1979 in der geringen Resonanz der Berufspädagogik einen Indikator für den mangelnden Stellenwert der Berufsbildung in der offiziellen Bildungspolitik.

Der Vorrang wirtschafts- und sozialpolitischer Gesichtspunkte gegenüber bildungspolitischen Überlegungen wurde, so Pätzold 1982, ganz überwiegend kritisiert. Offe stellte dies bereits 1975 deutlich heraus.

Als ein Bildungs-Schisma bezeichnet Baethge 2006 *„jene besondere institutionelle Segmentierung von Allgemein- und Berufsbildung“* seit dem 19. Jahrhundert.

Die Berufs- und Wirtschaftspädagogik spielte und spielt auf dem von Wirtschaft, Gewerkschaften und zeitweise den politischen Parteien dominierten berufsbildungspolitischen Feld keine maßgebliche Rolle, siehe Evaluation BBiG 2005 und Modernisierungsgesetz 2019. Sie wurde bis zum Ende der BLK 2007 wenigstens noch „gelegentlich“ vom BMBF und den Länderministerien im Rahmen von Gutachten und Modellversuchen gehört.

4. Ausblick

Abschließend sei auf folgende Ausführungen im HANDBUCH BERUFS- UND WIRTSCHAFTSPÄDAGOGIK von Nickolaus/ Pätzold/Reinisch/Tramm, 2010 hingewiesen:

Kell führt in seinem Beitrag zu Gegenstand, Zielen und Forschungsperspektiven 10 Berufsbildungsforschungsbereiche an und unter den 7 Nachbardisziplinen dann die „Rechtswissenschaft mit rechtlichen Grundlagen pädagogischen Handelns, insbesondere Berufsbildungsrecht“.

Zur „Historische Berufsbildungsforschung“ kommen Pätzold und Wahle in dem gleichen Band zu der Schlussfolgerung:

„So wird ihr Nutzen in jüngerer Zeit zusehends lauter bezweifelt, ihre Arbeitsergebnisse sind in der (Fach-)Kommunikation der Disziplin nur bedingt präsent und die Vertreter(innen) der Historischen Berufsbildungsforschung befinden sich stark in der Defensive. (Pätzold/Wahle 2010, 399)“

Dem möchte ich hinsichtlich der Vortragsthese nichts mehr hinzufügen.

Hinsichtlich der BBiG-Novellierung 2005 und der aktuellen Vorlage des Berufsbildungsmodernisierungsgesetzes wären Hinweise und Forschungsergebnisse der Berufs- und Wirtschaftspädagogik für die (interessierte) Ministerialbürokratie und die Politik sehr hilfreich gewesen.

Literatur:

Baetghe, Martin: Das deutsche Bildungs-Schisma: Welche Probleme ein vorindustrielles Bildungssystem in einer nachindustriellen Gesellschaft hat. Ringvorlesung am 11.07.2006. Soziologisches Forschungsinstitut Göttingen SOFI. In: D. Lemmermöhle & M. Hasselhorn: (Hrsg.), Bildung-Lernen. Humanistische Ideale, gesellschaftliche Notwendigkeiten, wissenschaftliche Erkenntnisse (S. 93–116). Göttingen 2007.

Baetghe, Martin: Ausbildung und Herrschaft. Unternehmerinteressen in der Bildungspolitik. 6. unveränderte Auflage. Frankfurt/M 1975.

Deutscher Bundestag: Vergleichende Darstellung des Bildungswesens im geteilten Deutschland (13. Mai 1969 Drs. V/3968)

Ders.: Materialien zum Bericht zur Lage der Nation 1971 (Drs VI/1690, Bonn 1971)

Bake, Uwe/ Hölterhoff, Dieter: Keine Experimente – Zur Entwicklung des Rechts der dualen Berufsausbildung im 20. Jahrhundert. Unter Mitarbeit von Frank Ohlmeyer und Peter Kuklinski. In: Dieter Hölterhoff (Hrsg.): Zwischen Wirtschaft und Staat. Aspekte der Gesetzgebungsgeschichte und der Zusammenarbeit in der beruflichen Bildung. Hamburg, 2018. 6-433. http://edoc.sub.uni-hamburg.de/hsu/frontdoor.php?source_opus=3194

Hegelheimer, Armin: Reformtendenzen des beruflichen Bildungswesens in der Bundesrepublik und der DDR. In: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (MittAB) 4. Jg./1971. S. 60-80.

Kipp, Martin/Miller-Kipp, Gisela: Kontinuierliche Karrieren – diskontinuierliches Denken? Entwicklungslinien der pädagogischen Wissenschaftsgeschichte am Beispiel der Berufs- und Wirtschaftspädagogik nach 1954. In: Zeitschrift für Pädagogik 40 (1994) 5, S. 727-744.

Diess.: Erkundungen im Halbdunkel. Einundzwanzig Studien zur Berufserziehung und Pädagogik im Nationalsozialismus, 1995.

Lipsmeier, Antonius/Greinert, Wolf-Dietrich: Berufspädagogik und Ausbildungsrecht. Kritische Anmerkungen zum Berufsbildungsgesetz. In: Nolte, Herbert/ Röhrs, Hans-Joachim: Das Berufsbildungsgesetz. Bad Heilbrunn 1979. S. 71-89.

Manifest zur Reform der Berufsausbildung. In: deutsche jugend. Zs. für Jugendfragen und Jugendarbeit. Sonderdruck: München, November 1973.

Münc, Joachim: Politik und Reform der beruflichen Bildung. In: Müllges, Udo (Hrsg.): Handbuch der berufs- und Wirtschaftspädagogik. Band 1. Düsseldorf 1979. S. 433-464.

Monumenta Paedagogica, Bd. XIX, 139

Nickolaus, Reinhold/Pätzold, Günter/Reinisch, Holger/Tramm, Tade (Hrsg.): Handbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ Bad Heilbrunn 2010.

Nölker, Helmut/Schoenfeldt, Eberhard: Berufsbildung im Herrschaftsbereich der Wirtschaft. In: Nolte, Herbert/ Röhrs, Hans-Joachim: Das Berufsbildungsgesetz. Bad Heilbrunn/Obb. 1979. S. 62-71.

Offe, Claus: Berufsbildungsreform. Eine Fallstudie über Reformpolitik. Frankfurt/M 1975

Ohlmeyer, Frank: Die Entwicklung der Berufsausbildung in der sowjetischen Besatzungszone von 1945 bis 1949 – eine konzeptionsgeschichtliche Untersuchung. Hamburg 1998. <http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/1998/137/pdf/Disse.pdf> (Stand 19.3.2016).

Pätzold, Günther: Quellen und Dokumente zur Geschichte des Berufsbildungsgesetzes 1875 1981. Köln, Wien 1982.

Ders./ Wahle, Manfred: Historische Berufsbildungsforschung. In: Nickolaus, Reinhold/Pätzold, Günter/Reinisch, Holger/Tramm, Tade (Hrsg.): Handbuch der Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ Bad Heilbrunn 2010. S. 393-400.

Schütte, Friedhelm: Die einseitige Modernisierung. Technische Berufserziehung 1918-1933. In: Zeitschrift für Pädagogik. Jahrgang 41 - Heft 3 - Mai/Juni 1995. 429 - 450

Seubert, Rolf: Berufserziehung und Nationalsozialismus. Das berufspädagogische Erbe und seine Betreuer. Weinheim, Basel 1977.

Ware, Goerge W.: „Berufserziehung und Lehrlingsausbildung in Deutschland“ im Auftrag des Amtes des Hohen Kommissars für Deutschland aus dem Jahr 1952

Wolsing, Theo: Untersuchungen zur Berufsausbildung im Dritten Reich. Schriftenreihe zur Geschichte und Politischen Bildung, Bd. 24. Ratingen/Kastellaun/Düsseldorf 1977.

Autoren

Uwe Bake, Dr. jur., geb. 1942, ab 1974 Referent, Referatsleiter im BMBW/BMBF, Abteilung Berufliche Bildung, ab 1999 Unterabteilungsleiter und ab 2002 Abteilungsleiter der Zentralabteilung.

Dieter Hölterhoff, Dr. rer. pol., geb. 1946, Lehramt der technisch-wissenschaftlichen Fachrichtung 1974-1990, August 1990 bis zur Auflösung komm. Abteilungsleiter in der Magistratsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport in Berlin (Ost), von August 1992 bis November 2007 Referatsleiter Sekundarstufe II/Berufliche Bildung im Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg, seit 2017 Lehrbeauftragter an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg.